

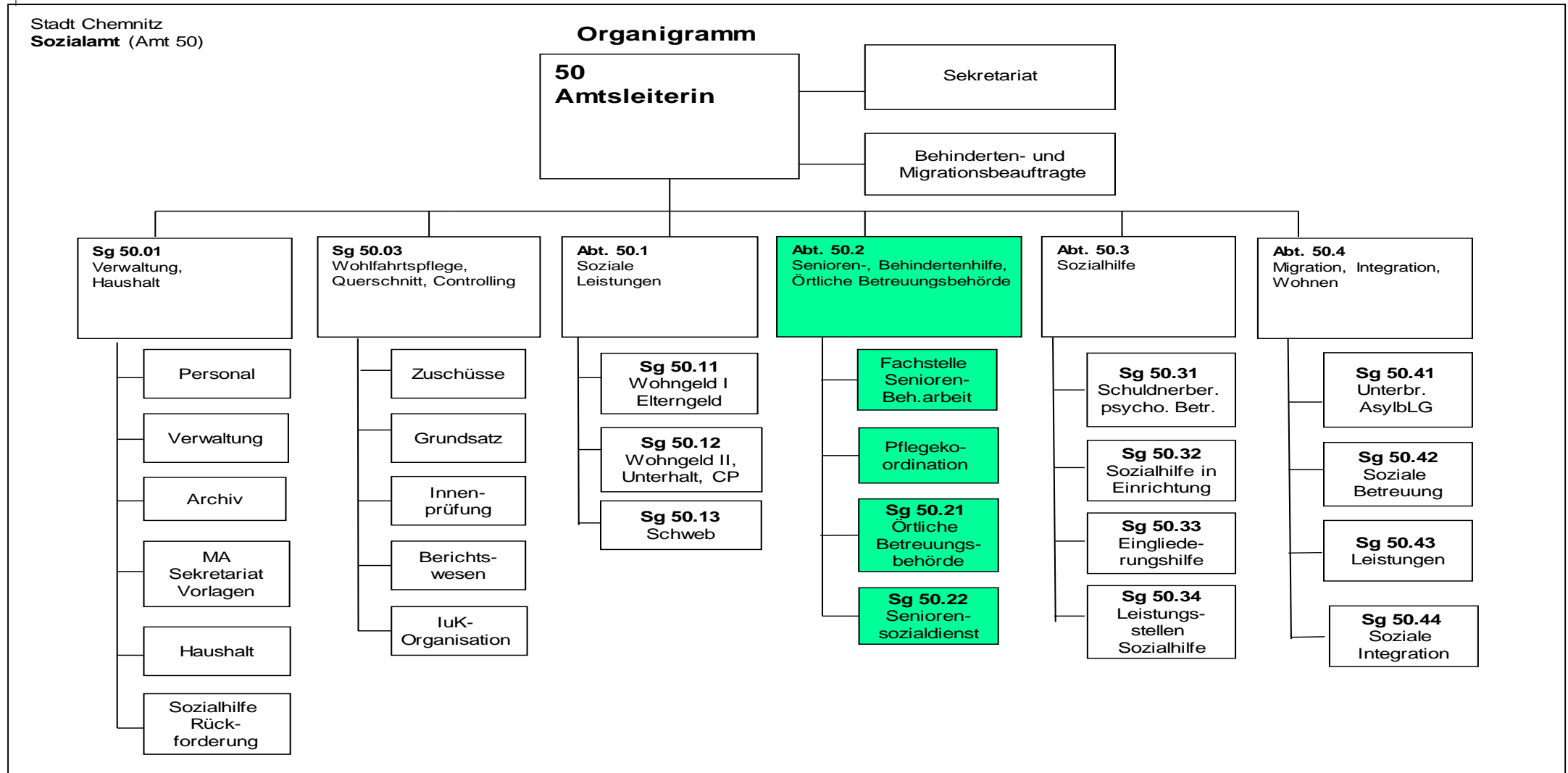
Vorsorgevollmacht und neues Betreuungsrecht

Ein Überblick

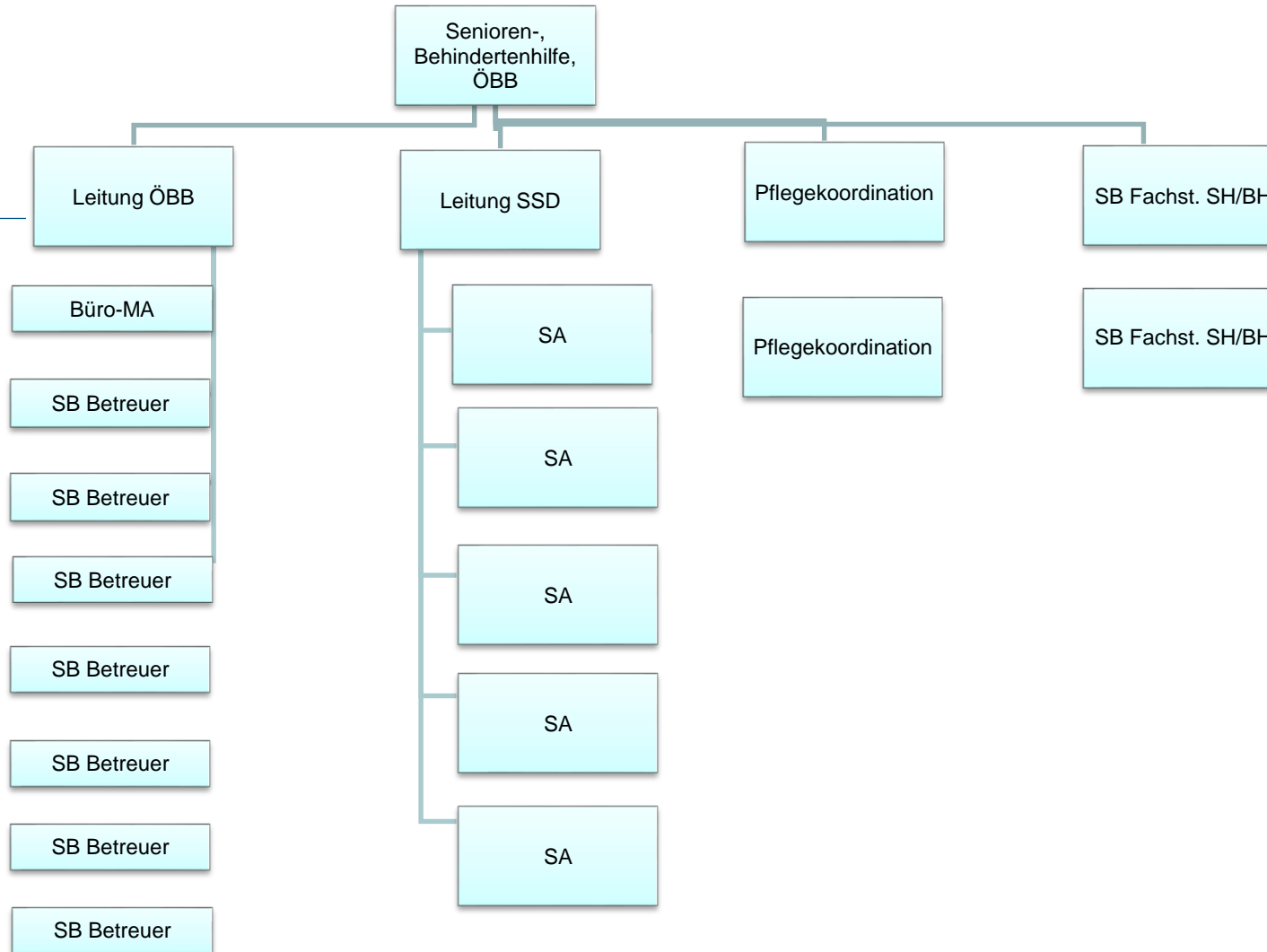
Gliederung

1. Organigramme – Verortung der öBB
2. Informationen zur Vorsorgevollmacht
3. Grundlegendes zum Betreuungsrecht
4. Was hat sich 2023 geändert?
5. Welche Aufgabenbereiche gibt es?
6. Ablauf eines Betreuungsverfahrens und Stellung der Behörde
7. Fragerunde

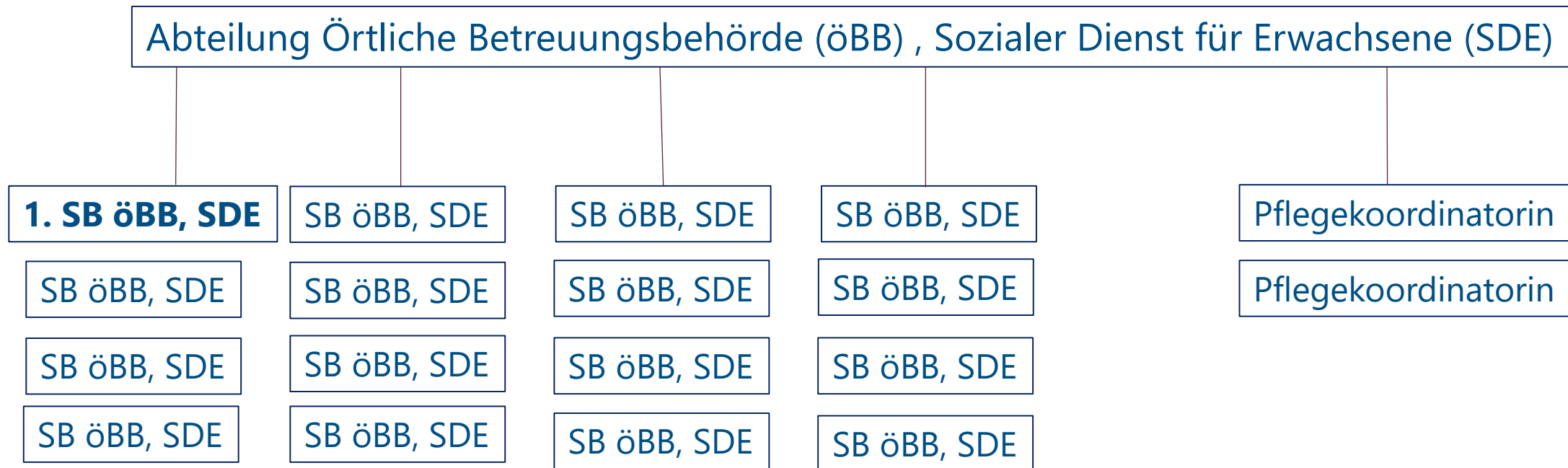
1. Organigramm Sozialamt



1. Organigramm Abteilung alt



1. Organigramm Abteilung neu



2. Informationen zur Vorsorgevollmacht

Eine Vollmacht ist eine Willenserklärung, die mit Unterschrift des Vollmachtgebers Rechtskraft erlangt. Sie bedarf grundsätzlich des Empfangs durch den Vollmachtnehmer.

- Vorsorgevollmacht: soll rechtliche Betreuung verhindern und ermächtigt den Vollmachtnehmer rechtliche Angelegenheiten für den Vollmachtgeber zu erledigen
- Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers

2. Informationen zur Vorsorgevollmacht

- Regelungsinhalt der Vorsorgevollmacht individuell gestaltbar nach Wünschen des Vollmachtgebers
- Pflicht des Vollmachtnehmers, Vollmacht im Interesse des Vollmachtgebers auszuüben – bei Missbrauch Möglichkeit eines Kontrollbetreuers bis hin zum Einzug der VM durch das Gericht
- Örtliche Betreuungsbehörde befugt, Vorsorgevollmacht öffentlich zu beglaubigen

2. Informationen zur Vorsorgevollmacht

Jeder Volljährige sollte eine Vorsorgevollmacht erteilt haben.

Als Vollmachtnehmer kommen nahe Angehörige (Eltern, Partner, Geschwister, Kinder) in Frage oder auch langjährige Freunde.

Voraussetzung ist das Vorliegen eines Vertrauensverhältnisses.

Eine Vergütung für den Bevollmächtigten kann erfolgen, wenn dieser ein Angehöriger ist.

2. Informationen zur Vorsorgevollmacht

Bei Nicht-Angehörigen ist dies nur möglich, wenn eine Erlaubnis durch den Präsidenten des zuständigen Amtsgerichts erteilt wurde oder es sich bei dem Bevollmächtigten um einen Notar oder Rechtsanwalt handelt.

Ansonsten könnte ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorliegen, welcher mit bis zu 20.000 Euro Strafe geahndet werden kann.

3. Grundlegendes zum Betreuungsrecht

Was bedeutet rechtliche Betreuung? Was bedeutet sie nicht?

- Betroffenen zu ihrem Recht verhelfen, wenn sie selbst dazu nicht in der Lage sind
- Rechtliche Vertretung gegenüber Banken, Behörden, Gerichten Ärzten und Gesundheitseinrichtungen und anderen
- Keine soziale Betreuung oder Begleitung im alltäglichen Leben der Betroffenen

3. Grundlegendes zum Betreuungsrecht

Was sind Voraussetzungen für die rechtliche Betreuung?

- Zustimmung des einwilligungsfähigen Volljährigen
Voraussetzung: Geschäftsfähigkeit des Betroffenen
- Vorliegen einer Erkrankung oder eines Zustandes, welche den Betroffenen in seiner Rechtsausübung einschränken

Einzelheiten in §§ 1814 BGB ff. geregelt

4. Was hat sich 2023 geändert?

- Wunsch der Betreuten wurde weiter in den Mittelpunkt gestellt
 - Problem: steigende Dokumentationspflicht für Betreuer
- Vor 2023 häufig „Alle Angelegenheiten“ als Aufgabenbereich
 - Seit 2023 konkrete Aufgabenbereiche
- Aufgabenbereiche werden durch Betreuungsbehörde und Gutachter vorgeschlagen
- Individuell an Betroffenen anzupassen – so konkret wie möglich, dennoch so allgemein wie nötig

4. Was hat sich 2023 geändert?

- Registrierung von Berufs- und Vereinsbetreuern (§23 BtOG)
 - Festlegung fachlicher Standards für Betreuer
 - Sachkundelehrgang notwendig, außer für Juristen und Sozialarbeiter
 - Antrag auf Registrierung notwendig – Kosten 200 Euro
- Berufshaftpflichtversicherung notwendig
 - Absicherung über 250.000 Euro pro Versicherungsfall, 1 Mio. Euro für alle Versicherungsfälle pro Jahr

4. Was hat sich 2023 geändert?

- Sachkunde muss folgende Kenntnisse umfassen:
 - Kenntnisse zu Betreuungs- und Unterbringungsrecht, Personen- und Vermögenssorge, Verfahrensrecht
 - Kenntnisse über Sozialrechtliche Unterstützungssysteme
 - Kenntnisse der Kommunikation mit Personen mit Erkrankungen und Behinderungen sowie von Methoden zur Unterstützung bei der Entscheidungsfindung
- Geeignetheitsprüfung von Betreuern
 - Führungszeugnis und Auskunft Schuldnerverzeichnis alle drei Jahre

5. Welche Aufgabenbereiche gibt es?

- Mögliche Aufgabenbereiche:
 - Vermögenssorge
 - Aufenthaltsbestimmung
 - Wohnungsangelegenheiten
 - Postangelegenheiten
 - Sorge für die Gesundheit
 - unterbringungsähnliche Maßnahmen
 - Heim- und Pflegeangelegenheiten
 - Vertretung vor Behörden usw.

5. Welche Aufgabenbereiche gibt es?

- Vermögenssorge:
 - Regelung der Einnahmen und Ausgaben für den Bereich des täglichen Lebens und Verwaltung evtl. vorhandenen Vermögens
 - Schutz der finanziellen Interessen des Betreuten
 - Verfolgung von Ansprüchen und Abwehr unberechtigter Forderungen
 - Einwilligungsvorbehalt möglich

5. Welche Aufgabenbereiche gibt es?

- Sorge für die Gesundheit:
 - Sicherstellung der medizinischen Versorgung (Heilbehandlungen, Reha-Maßnahmen) des Betroffenen
 - Sorge für den Krankenversicherungsschutz des Betreuten
 - Aufsicht über medizinische Behandlung und Pflege – bei Mängeln ist für Abhilfe zu sorgen
 - Arzt ist auskunftspflichtig gegenüber dem Betreuer

5. Welche Aufgabenbereiche gibt es?

- Unterbringungsähnliche Maßnahmen und Unterbringung:
 - Bettgitter, Fixierung am Rollstuhl oder Bett – nur über einen begrenzten Zeitraum und muss separat beantragt und vom Gericht darüber entschieden werden (Gutachten notwendig) zum Schutz vor selbstschädigendem Verhalten oder für dringend notwendige medizinische Behandlungen
 - Abgrenzung zur Unterbringung nach PsychKG: bei Fremdgefährdung (kein BetR)

5. Welche Aufgabenbereiche gibt es?

- Wohnungsangelegenheiten:
 - Abschluss und Erhalt von Mietverträgen, wenn nötig, Kündigung
 - Vertretung gegenüber Vermieter im Hinblick auf wechselseitigen Forderungen und Ansprüchen
 - Bei Umzug (in Pflegeheim) Räumung und Renovierung, so weit möglich
- Aufenthaltsbestimmung:
 - Entscheidung über Wohnsitz
 - Im Rahmen der Gesundheitsvorsorge, um Betreuten die Behandlung zuteil werden zu lassen, derer er bedarf, falls dieser nicht einwilligungsfähig ist

5. Welche Aufgabenbereiche gibt es?

- Heim- und Pflegeangelegenheiten:
 - Abschluss von Heim- und Pflegeverträgen für den Betreuten
 - Vertretung der Interessen des Betreuten gegenüber dem Träger des Pflegeheims oder Pflegedienstes
- Postangelegenheiten:
 - Berechtigt zum Anhalten, Öffnen und Sichten der Post – sehr tiefgreifender Eingriff in Grundrechte, daher nur wenn zwingend nötig

6. Ablauf eines Betreuungsverfahrens

- Anregung einer Betreuung durch Jedermann möglich beim Amtsgericht Chemnitz
- AG Chemnitz beauftragt Betreuungsbehörde mit Ermittlungen
- Betreuungsbehörde ermittelt durch Gespräche mit Betroffenen oder Dritten und erstellt einen Sozialbericht
- Voraussetzung für Betreuerbestellung: Vorliegen einer Erkrankung oder eines Zustandes, der es dem Betroffenen unmöglich macht, sich selbst um seine Angelegenheiten zu kümmern

6. Ablauf eines Betreuungsverfahrens

- Betreuung gegen den Willen nur, wenn Betroffener nicht zur freien Willensbildung fähig ist (Gutachten erforderlich)
- Betreuungsbehörde schlägt mit dem Sozialbericht Betreuer vor und begründet diesen Vorschlag (vgl. § 12 BtOG)
- Wunsch des Betroffenen hat Vorrang, sonst gilt
 1. Familienangehörige
 2. Ehrenamtliche Betreuer
 3. Berufsbetreuer oder Betreuungsverein

6. Ablauf eines Betreuungsverfahrens

- Prüfung durch Behörde bei Betreuervorschlägen, ob Interessenskollision vorliegen könnte (vgl. § 1816 Abs. 6 BGB)
- Amtsgericht beauftragt Gutachter, welcher Betreuungsbedarf und –umfang (Aufgabenbereiche) feststellt
- Anhörung des Betroffenen und des Betreuers
 - Betreuerbestellung durch Beschluss des AG Chemnitz
- Behörde hat im Rahmen des Verfahrens auch zu prüfen, ob vorliegende Vorsorgevollmachten rechtswirksam erteilt wurden

7. Fragerunde



Haben Sie Fragen?



Kontakt

✉ osmani.aldama-regalado@stadt-chemnitz.de

☎ 0371 488 5578

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!